#### § 1 Rechtsform und Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH.

#### § 2 Sitz der Gesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

## § 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer neurologischen Rehabilitationsklinik für Schädel-Hirn-Patienten in Köln-Merheim für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, der Berufsgenossenschaften/Rentenversicherungsträger und für Privatpatienten. Die Gesellschaft wird in enger Kooperation mit dem städtischen Krankenhaus Köln-Merheim betrieben.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist befugt, zu diesem Zweck gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, mit ihnen zu kooperieren sowie Zweigniederlassungen zu errichten und zu unterhalten. Der Erwerb von Beteiligungen oder die Gründung von Tochtergesellschaften erfolgt nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung gemäß § 115 in Verbindung mit § 108 (3) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt eigenwirtschaftliche Ziele. Sie ist nicht gemeinnützig.

#### § 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

(entfällt)

s.o. § 1 Abs. 2 (neu)

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer neurologischen Rehabilitationsklinik für Schädel-Hirn-Patienten in Köln-Merheim für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, der Berufsgenossenschaften/Rentenversicherungsträger und für Privatpatienten. Die Gesellschaft wird in enger Kooperation mit dem Krankenhaus Köln-Merheim, einem Betriebsteil der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, betrieben.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist befugt, zu diesem Zweck gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen, mit ihnen zu kooperieren sowie Zweigniederlassungen zu errichten und zu unterhalten, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Der Erwerb von Beteiligungen oder die Gründung von Tochtergesellschaften erfolgt nur nach vorheriger Anzeige und Genehmigung gemäß § 115 in Verbindung mit § 108 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(entfällt)

Redaktionelle Klarstellung

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Führung und den Betrieb einer neurologischen Rehabilitationsklinik für Schädel-Hirn-Patienten.

Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Schulungsinstituts und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der medizinischen, therapeutischen pflegerischen Berufe.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kliniken der Stadt Köln gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

	Aktuelle Fassung (Stand: 15.05.2009)		Änderungsvorschlag	Anmerkung
	§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr		§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
(	Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1)	Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
(	2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
	§ 5 Stammkapital		§ 5 Stammkapital	
(	<ol> <li>Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.750 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig EURO).</li> </ol>	(1)	Das volleingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.750,- Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).	
(	2) An der Gesellschaft sind mit folgenden Geschäftsanteilen beteiligt:	(2)	An der Gesellschaft ist ausschließlich die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beteiligt.	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken
	<ol> <li>Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit einem Geschäftsanteil von 13.390 EURO (in Worten: dreizehntausenddreihundertneunzig EURO),</li> </ol>		Rolli gellishi setelligt.	der Stadt Köln gGmbH
	<ol> <li>REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH mit einem Geschäftsanteil von 12.360 EURO (in Worten: zwölftausenddreihundertsechzig EURO).</li> </ol>			
	3) Die Gesellschaftsanteile der Stadt Köln werden im Betriebsvermögen des Eigenbetriebs "Kliniken der Stadt Köln" gehalten. Sofern die Kliniken der Stadt Köln künftig eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten, gehen die Geschäftsanteile der Stadt Köln mit allen Rechten und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag auf die Kliniken der Stadt Köln über. Einer entsprechenden Übertragung stimmt REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH bereits jetzt zu und verzichtet für diesen Fall auf ihr Erwerbsrecht gemäß § 20 dieses Vertrages.		(entfällt)	bereits vollzogen
	§ 6 Gesellschaftsorgane		§ 6 Gesellschaftsorgane	
	Die Organe der Gesellschaft sind:	Die	Organe der Gesellschaft sind:	
	Geschäftsführung     Aufsichtsrat     Gesellschafterversammlung	2. A	Geschäftsführung Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung.	

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer, der bzw. die durch die Gesellschafterversammlung mit mindestens ¾ der satzungsgemäßen Stimmen bestimmt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist auf Wunsch eines Gesellschafters jederzeit ein weiterer Geschäftsführer, der ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der satzungsgemäßen Stimmen zu berufen ist, zu bestimmen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von mindestens ¾ der satzungsgemäßen Stimmen.
- (4) Ebenso können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Für den Fall, dass die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten wird, hat der Gesellschafter Kliniken der Stadt Köln gGmbH das Vorschlagsrecht hinsichtlich des für die Geschäftsbereiche Betriebswirtschaft und Finanzen zuständigen Geschäftsführers; der Gesellschafter RehaNova Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH schlägt den Geschäftsführer mit den Zuständigkeitsbereichen Medizin, Therapie, Pflege, Kooperation mit den Fachabteilungen des Krankenhauses Köln-Merheim vor. Die Geschäftsverteilung im Übrigen regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen wird.
- (6) Der oder die von der Gesellschafterversammlung bestimmten Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von mindestens ¾ der satzungsgemäßen Mitglieder und ist jederzeit zulässig. Solange ein Aufsichtsrat nicht bestellt ist, werden die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der satzungsgemäßen Stimmen bestellt und abberufen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung, Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer wird/werden nach vorheriger Anhörung und Empfehlung des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis übertragen werden, die Gesellschaft allein zu vertreten.
- (4) Ebenso können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(entfällt)

(entfällt)

Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH / Anpassung an Vorgabe des § 108 Abs. 5, Ziffer 1 d) GO NRW, wonach die Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung - im Gesellschaftsvertag verankert - bei der Gesellschafterversammlung - liegt

#### Anmerkung

- (7) Über die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von ¾ der satzungsmäßigen Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (8) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (9) § 15 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.
- (10) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

## § 8 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

- (5) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages und einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (6) Über die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführer und über spätere Änderungen dieser Bedingungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (8) § 14 dieses Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

(entfällt)

s.o. § 7 Abs. 5 (neu)

- § 8 Aufsichtsrat
- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
- (3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.
  - § 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

## Anmerkung

- (2) Dem Aufsichtsrat gehören an: Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kliniken der Stadt Köln gGmbH kraft Amtes, der kaufmännische Geschäftsführer der Kliniken der Stadt Köln gGmbH kraft Amtes sowie ein vom Oberbürgermeister der Stadt Köln vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Köln.
- (3) Die beiden übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH entsandt.

## § 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre beginnend mit ihrer Entsendung. Nach Beendigung einer Amtszeit führen die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter. Wiederwahl ist möglich.
- (2) In jedem Fall endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes mit dem Ausscheiden des entsendungsberechtigten Gesellschafters aus der Gesellschaft.
  - § 11 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern
- Die Gesellschafter k\u00f6nnen die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit vom Entsendungsberechtigten unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.
- (4) Unbeschadet der Regelung gemäß § 10 scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die Tätigkeit entfällt, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an: der Geschäftsführer der Kliniken der Stadt Köln gGmbH kraft Amtes sowie vier vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder, darunter der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln.

#### (entfällt)

(3) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates über die Entsendung in den Aufsichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

Anpassung an die übliche Regelung für vom Rat der Stadt Köln entsandte Aufsichtsratsmitglieder.

§ 11 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Der Rat der Stadt Köln kann die von ihm entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.
- (4) Im Übrigen scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat aus, wenn die T\u00e4tigkeit entf\u00e4llt, die f\u00fcr seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war.

Anpassung an die übliche Regelung für vom Rat der Stadt Köln entsandte Aufsichtsratsmitglieder.

## § 12 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Daten aus den Personalakten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Köln sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in nicht-öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Die von der REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, die Geschäftsführung der REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH zu unterrichten.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann darüber hinaus die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.

§ 13 Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Kliniken der Stadt Köln gGmbH. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der REHANOVA Gesellschaft für innovative Rehabilitation mbH aus dem Kreis der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder benannt.

## § 12 Geheimhaltungspflicht und Haftung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Daten aus den Personalakten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in nicht-öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Ebenso ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gesellschaft berechtigt, den Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und kann darüber hinaus die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft zur Folge haben.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben.
- (5) Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtrat aus den von der Stadt Köln entsandten Mitgliedern. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Anpassung an das übliche Verfahren

Anpassung an das übliche Verfahren

Anpassung an das übliche Verfahren

# § 14 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Eine Aufsichtsratssitzung findet darüber hinaus statt, wenn mehr als ein Drittel der satzungsmäßigen Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies beantragt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Einladende bestimmt den Sitzungsort.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

# § 14 Einberufung, Leitung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Er muss einmal in Kalenderjahr einberufen werden. Eine Aufsichtsratssitzung findet darüber hinaus statt, wenn mehr als ein Drittel der satzungsmäßigen Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies beantragt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keinen gegenteiligen Beschluss fasst.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung des Aufsichtsrates leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

Anpassung an das übliche Verfahren

Anpassung an das übliche Verfahren

Anpassung an das übliche

Verfahren

- (7) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden der Sitzung Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden der Sitzung zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH" abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafter-versammlung bedarf.

## § 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann für anberaumte Sitzungen die Erstattung eines Berichtes der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
  - 1. Aufstellung des Wirtschafts- und fünfjährigen Finanzplans gemäß §18;
  - Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügungen über derartige Beteiligungen;

- (7) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik gGmbH" abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## § 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- Der Aufsichtsrat kann für anberaumte Sitzungen die Erstattung eines Berichtes der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

(entfällt)

(entfällt)

Anpassung an Vorgaben des § 108 Abs. 5, Ziffer 1 b) und c) GO NRW, wonach die Zuständigkeit für die Feststellung des Wpl. und für Unternehmensbeteiligungen - im Gesellschaftsvertag verankert - bei der Gesellschafterversammlung liegt

## Anmerkung

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, die im Eigentum der Gesellschaft stehen;
- 4. Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall den für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überschreiten;
- 6. Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Krankenhäusern;
- 7. Abschluss von Budget- oder Pflegesatzvereinbarungen:
- 8. Festlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates gemäß § 15 (1) Satz 2 sowie gemäß § 15 (3) Ziffer 1., 2., 3., 4., 6., 8. und § 15 (4) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (6) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu lediglich der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Die Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Geschäftsführung über die Durchführung eines solchen Geschäftes unverzüglich schriftlich zu informieren.

- § 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz
- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten, die im Eigentum der Gesellschaft stehen;
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- 3. Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall den für die Geschäftsführung festgelegten Betrag überschreiten:
- 4. Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen Krankenhäusern;
- **5.** Abschluss vom Budget- oder Pflegesatzvereinbarungen;
- 6. Festlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall festlegen, dass weitere Geschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung unterliegen.

(entfällt)

Ist bereits in § 13 (6) geregelt

- (5) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu lediglich der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Die Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Geschäftsführung über die Durchführung eines solchen Geschäftes unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

Verfahren

Anpassung an das übliche

- § 16 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz
- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung innerhalb von 2 Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Niederschrift enthält insbesondere Ort und Tag der Sitzung, Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung und ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie den Wortlaut von Beschlüssen.
- (8) Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Änderungsvorschläge zum Protokoll kann jeder Gesellschafter innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich gegenüber der Geschäftsführung abgeben. Über Änderungsvorschläge zum Protokoll entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung innerhalb von 2 Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist, sofern nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Die Niederschrift enthält insbesondere Ort und Tag der Sitzung, Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung und ein Protokoll über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen sowie den Wortlaut von Beschlüssen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(entfällt)

Anpassung an das übliche Verfahren

Anpassung an das übliche Verfahren

s.o. Abs. 7

- § 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere:
  - 1. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 2. Verwendung des Jahresergebnisses;
  - 3. Bestellung des Abschlussprüfers;
  - 4. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung:
  - 5. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;

- 6. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- 7. Auflösung der Gesellschaft;
- 8. Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschaftsverträgen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit des satzungsmässigen Stammkapitals. Beschlüsse zu (1) Ziffer 2., 5., 6., 7. und 8. sowie zu § 26 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des satzungsmäßigen Stammkapitals. Je 10 EURO eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- § 17 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere:
  - 1. Feststellung des Wirtschaftsplans;
  - 2. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 3. Verwendung des Jahresergebnisses;
  - 4. Bestellung des Abschlussprüfers;
  - 5. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung:
  - 6. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates;
  - 7. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - 8. Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  - Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügungen über derartige Beteiligungen;
  - 10. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - 11. Auflösung der Gesellschaft:
  - 12. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des bei der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

Anpassung an Vorgaben des § 108 Abs. 5, Ziffer 1 GO NRW / Zuständigkeit Gesellschafterversammlung (s.o.)

Anpassung an Vorgaben des § 108 Abs. 5, Ziffer 1 GO NRW / Zuständigkeit Gesellschafterversammlung (s.o.)

(s.o.)

(s.o.)

## Anmerkung

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## § 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, und einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat nebst angemessener schriftlicher Erläuterungen vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der mittelfristige Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Genehmigung beschließen kann. Der genehmigte Wirtschaftsplan und der genehmigte mittelfristige Finanzplan ist den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

#### § 19 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

## (entfällt)

## (entfällt)

## § 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat vor Beginn des Wirtschaftsjahres für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung nebst angemessener, schriftlicher Erläuterungen vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.
- Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Feststellung beschließen kann.
- B) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

#### § 19 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. s.o. § 17 Abs. 1 Nr. 1

Anpassung an Vorgaben des § 108 Abs. 5, Ziffer 1 GO NRW / Zuständigkeit Gesellschafterversammlung (s.o.)

Ausdrückliche Erwähnung der Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NRW licher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die

für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer

(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetz-

Umsetzung der Regelung des § 108 Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 GO NRW in der Fassung des am 31.12.2009 in Kraft getretenen Transparenzgesetz

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall eine vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Bei **der Prüfung** ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu machen sowie, soweit zwingend erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Anpassung an die Vorgabe des § 118 GO NRW

- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.

	Aktuelle Fassung (Stand: 15.05.2009)	Änderungsvorschlag	Anmerkung
		(6) Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.	
		§ 20 Landesgleichstellungsgesetz  In der Gesellschaft findet das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfahlen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) Anwendung.	
(2)	in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dies den übrigen Erwerbsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.	(entfällt)	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH
(1	§ 21 Kündigung	(entfällt)	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH

	Aktuelle Fassung (Stand: 15.05.2009)	Änderungsvorschlag	Anmerkung
(2)	Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgebend für die fristgerechte Kündigung ist der Eingang des Briefes bei der Gesellschaft.		
(3)	Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere von ihr benannten Gesellschafter oder Dritte zu übertragen.		
(4)	Die Übertragung auf die übrigen zur Übernahme bereiten Gesell- schafter erfolgt nach entsprechender Teilung des Geschäftsanteils im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.		
(5)	Wird der Geschäftsanteil von der Gesellschaft, einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem Dritten erworben, so ist dem betroffenen Gesellschafter – soweit nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenstehen – für seinen Geschäftsanteil ein Betrag zu vergüten, der der Höhe nach seiner Einzahlung auf das Stammkapital abzüglich oder zuzüglich der Salden auf seinen Konten bei der Gesellschaft entspricht. Hinzuzurechnen sind die an-teiligen Kapital- und Gewinnrücklagen, die anteiligen Gewinnvorträge und der anteilige Jahresüberschuss beziehungsweise Bilanzgewinn. Abzuziehen sind anteilig etwa vorgetragene Verluste sowie ein etwaiger Jahresfehlbetrag beziehungsweise Bilanzverlust der Gesellschaft. An dem seit Beginn des letzten Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss noch nicht erstellt wurde, bis zum Tage der Wirksamkeit der Kündigung erzielten Gewinn oder eingetretenen Verlust nimmt der Gesellschafter nur anteilig im Verhältnis der Zeit nach Maßgabe der Feststellung in der Jahresbilanz teil. Der Firmenwert und stille Rücklagen sind bei der Berechnung der Vergütung außer Ansatz zu lassen. Erfolgt über die Höhe der Vergütung keine Einigung, so wird sie rechtsverbindlich durch einen von der Industrie- und Handelskammer in Köln zu benennenden Sachverständigen festgesetzt. Der Notar hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass der vorstehend vereinbarte und der tatsächliche Wert der Geschäftsanteile bei Kündigung erheblich auseinander-fallen. Auch für diesen Fall soll es nach Vereinbarung der Beteiligten bei dem vorstehenden Entgelt verbleiben.		
(1)	§ 22 Einziehung von Geschäftsanteilen  Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung jederzeit beschließen. Ohne dessen Zustimmung ist eine Einziehung nur zulässig, wenn	(entfällt)	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Aktuelle Fassung (Stand: 15.05.2009)	Änderungsvorschlag	Anmerkung
der Geschäftsanteil verpfändet wurde;		
<ol> <li>der Geschäftsanteil veräußert und den anderen Gesellschaftern nicht Gelegenheit zum Erwerb des Anteils geboten wurde;</li> </ol>		
<ol> <li>ein Gesellschafter, der eine juristische Person ist, aufgelöst wird und sein Geschäftsanteil nicht auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übergeht;</li> </ol>		
<ol> <li>über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkurs- verfahrens mangels Masse abgelehnt wird; entsprechendes gilt für ein Gesamtvollstreckungsverfahren;</li> </ol>		
5. der Gläubiger eines Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft betreibt und die Maßnahme nicht binnen zweier Monate wieder aufgehoben ist.		
(2) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafter-beschlusses, der mit Mehrheit der satzungs- mäßigen Mitglieder gefasst wird. Dem von der Einziehung betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.		
(3) Wird ein Geschäftsanteil eingezogen, so hat die Gesellschaft dem Anteilsberechtigten den Wert des Anteils gemäß § 21 (5) zu vergüten.		
(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt auf sie oder auf von ihr benannte Gesellschafter oder andere Personen übertragen wird. Der betroffene Gesellschafter hat auch bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.		
§ 23 Auflösung der Gesellschaft	§ 21 Auflösung der Gesellschaft	
(1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach der Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Gesellschaftsvermögen auf die Gesellschafter im Verhältnis des Nennwertes ihrer Stammeinlagen aufgeteilt.	(entfällt)	
(2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.	

Aktuelle Fassung (Stand: 15.05.2009)	Änderungsvorschlag	Anmerkung
§ 24 Bekanntmachungen	§ 22 Bekanntmachungen	
Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.	Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im <b>elektronischen</b> Bundesanzeiger.	
§ 25 Sitzungsgelder und Auslagenersatz	(entfällt)	s.o. § 8 Abs. 4 (neu)
(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Vertreter der Gesellschafter	(entraint)	3.0. § 0 Abs. 4 (fieu)
erhalten ein Sitzungsgeld und Ersatz der Reisekosten.  (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes sowie die Regelung zum Ersatz der		
Reisekosten wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.		
§ 26 Wettbewerb	(entfällt)	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken
Den Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die Gegenleistung beschließen die Gesellschafter. Bei dieser Beschlussfassung sind alle, auch die begünstigten Gesellschafter, stimmberechtigt; das Stimmverbot gem. § 47 Abs. 4 GmbHG wird insoweit aufgehoben.		der Stadt Köln gGmbH
S 27 Casallash of tardaylahan	(ontfillt)	Appagaung ap
§ 27 Gesellschafterdarlehen  Sofern Gesellschafter der Gesellschaft ein Darlehen zur Verfügung stellen, ist dies mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu verzinsen.	(entfällt)	Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH

## § 28 Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so werden die Gesellschafter eine Vereinbarung treffen, die dem entspricht, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

## § 29 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages, die Gründungskosten einschließlich der Gebühren des Registergerichts trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 2.500,-.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## § 23 Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird im Rahmen einer Gesellschafterversammlung eine Vereinbarung getroffen werden, die dem entspricht, was der Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hat. Die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Anpassung an Alleingesellschafterstatus Kliniken der Stadt Köln gGmbH

## § 24 Schlussbestimmungen

- (1) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Gebühren des Registergerichts trägt die Gesellschaft.
- (2) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Anpassung an das übliche Verfahren